

§ 3 a RVG Fastlane Digitalpauschale

Vergütungsvereinbarung

zwischen
Mandant X, Anschrift
und
Anwaltskanzlei Y, Anschrift

wird hiermit vereinbart, dass der Mandant über die gesetzlichen Gebühren, die sich nach dem Gegenstandswert richten (§ 49 b Absatz 5 BRAO), hinaus für die Nutzung digitaler Kommunikationslösungen (digitale Regulierungsverhandlung) eine Fastlane Digitalpauschale in Höhe von pauschal 16,81 € netto schuldet.

Dem Mandanten wird bekanntgegeben, dass dieses weitere Honorar in Höhe von pauschal 16,81 € netto von der hier betroffenen Versicherung ihm auch dann erstattet wird, wenn es mangels einer bestehenden Eintrittspflicht ansonsten zu keiner Regulierung oder Kostenerstattung kommt.

Unterschrift Mandant Unterschrift Anwaltskanzlei